

10. September 2021

Stiftungs- /NPO-Arbeit in Zeiten von Corona: Nützliche Informationen (Stand 10. September 2021)

1. Stiftungen und Vereine als Veranstalter in Zeiten von Corona: Was gilt heute (Stand 3. September 2021)?

Ab dem 13. September 2021 gilt bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Für Veranstaltungen, an welchen nur Personen mit einem gültigen COVID-Zertifikat teilnehmen dürfen, bestehen jedoch keine weiteren Einschränkungen. Aus Gründen des Grundrechtsschutzes ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung bis maximal 50 Personen. Ausgenommen sind zudem Selbsthilfegruppen.

Beim Einlass einer Zertifikatsveranstaltung ist es wichtig, dass die Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte oder Pass) kontrollieren.

Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine COVID-Zertifikatspflicht, kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

2. Stiftungen und Vereine als Arbeitgeberinnen in Zeiten von Corona: Darf eine Impfpflicht angeordnet werden?

Das Epidemiegengesetz sieht die Möglichkeit vor, Impfungen unter gewissen Voraussetzungen für obligatorisch zu erklären (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. d Epidemiegengesetz, EpG). Doch selbst wenn der Bund oder die Kantone eine gewisse Impfung für obligatorisch erklären, darf niemand gegen seinen Willen geimpft werden (Art. 38 Abs. 3 EpV).

Die Impfung gegen COVID-19 wurde nicht für obligatorisch erklärt. Einen Impfbzwang gibt es in der Schweiz nicht. Es stellt sich also die Frage, ob eine Arbeitgeberin eine Impfung anordnen darf.

Grundsätzlich darf die Arbeitgeberinnen Weisungen erteilen, insbesondere auch im Bereich des Gesundheitsschutzes. Die Anordnung einer Impfpflicht ist jedoch nur

möglich, wenn eine konkrete verhältnismässig hohe Gefährdung vorliegt, die sich im Fall einer Nichtimpfung trotz ergriffener sonstiger Schutzmassnahmen für die Mitarbeitenden selber oder Dritte (z. B. Patienten, Klienten, Arbeitskollegen) ergibt. Es muss für jeden Einzelfall eine entsprechende Güterabwägung stattfinden. Eine generelle Impfpflicht für die ganze Belegschaft eines Betriebes ist nicht zulässig. Eine Impfpflicht kann auch im Rahmen des Arbeitsvertrags vereinbart werden.

Falls die Arbeitgeberin berechtigt ist, ein Impfblogatorium auszusprechen oder wurde ein solches vertraglich vereinbart, stellt die Nichtbefolgung eine Verletzung der arbeitnehmerischen Pflichten dar. Dies kann eine Verwarnung, eine Versetzung im Betrieb oder schlussendlich auch eine Kündigung zur Folge haben

3. Stiftungen und Vereine: Was gilt für die Durchführung von Stiftungsrats- und Vereinsvorstandssitzungen in Zeiten von Corona?

Während des Lockdowns durften Stiftungsräte und Vereinsvorstände aufgrund der Restriktionen nicht zusammenkommen. Viele Stiftungen und Vereine mussten aber – gerade in einer solchen Krisensituation – geführt werden. Es galt vieles zu organisieren und viele Fragen zu beantworten. In dieser Zeit haben sich virtuelle Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz etabliert. Es ist davon auszugehen, dass diese Form der Kommunikation auch in Zukunft (trotz dem Wegfallen besagter Einschränkungen) vermehrt genutzt werden wird. Insbesondere in international aufgestellten Gremien kann diese Form der Beschlussfassung von erheblichem Vorteil sein.

Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Form der Beschlussfassung auch zulässig ist. Dabei muss ein Blick in die Statuten oder ein entsprechendes Reglement geworfen werden. Darin sind die Modalitäten der Beschlussfassung geregelt. Sofern aus den Stiftungs- bzw. Vereinsdokumente nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einstimmigkeit auch eine virtuelle Beschlussfassung erfolgen kann. Es ist also zunächst zu prüfen, ob besagte Dokumente Einschränkungen vorsehen.

Sodann ist zu klären, welche Quoren gelten. Geht man davon aus, dass es bei virtuell durgeführte Sitzungen nicht um eine Form von Zirkularbeschlüssen, die – sofern statutarisch oder reglementarisch vorgesehen – uneingeschränkt weiterhin möglich sind, jedoch in aller Regel Einstimmigkeit verlangen, sondern um eine Sitzung unter Anwesenden handelt, sind die Anwesenheits- und Beschlussquoren zu beachten.

Es empfiehlt sich daher die Abhaltung von virtuellen Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz in den Statuten oder im Reglement zu regeln.

4. Vereine: Was gilt für die Durchführung von Mitgliederversammlungen in Zeiten von Corona?

Art. 27 der COVID-Verordnung 3 bestimmt, dass die Veranstalterin von Versammlungen von Gesellschaften ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem

Weg, in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter ausüben können.

Art. 27 COVID-Verordnung 3 gilt auch für die Mitgliederversammlungen von Vereinen. Da bei Vereinen das Vertretungsrecht an der Versammlung von Gesetzes wegen eingeschränkt ist, wird für die Vereine vor allem die Regelung von Bedeutung sein, wonach die Abstimmungen schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Einstimmigkeit, wie von Art. 66 Abs. 2 ZGB vorgesehen ist, wird dabei nicht verlangt. Dies gilt selbst dann, wenn ein schriftlicher Mehrheitsbeschluss in den Statuten nicht vorgesehen ist. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung eines Vereins die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.

Die COVID-Verordnung 3 gilt momentan noch bis zum 31. Dezember 2021.

proFonds vertritt die Interessen der fördernden und operativen, selbstfinanzierten sowie spendenfinanzierten Stiftungen und NPO in den verschiedensten Sachbereichen und setzt sich in der Politik sowie gegenüber dem Gesetzgeber und den Behörden für Rahmenbedingungen und Regelungen ein, die es den gemeinnützigen Stiftungen und NPO ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

proFonds fördert als Dienstleister den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den gemeinnützigen Organisationen und mit der Öffentlichkeit, erteilt Auskünfte und **berät Stiftungen und NPO zu allen Bereichen der gemeinnützigen Arbeit.**

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Tel. 061 272 10 80

info@profonds.org

www.profonds.org